

RICHTLINIE DES RATES

vom 27. Juli 1976

zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

(76/769/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Alle Vorschriften über das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen müssen dem Schutz der Bevölkerung dienen, und zwar insbesondere dem Schutz der Personen, die mit solchen Stoffen und Zubereitungen umgehen.

Sie müssen dazu beitragen, daß die Umwelt vor allen Stoffen und Zubereitungen geschützt wird, die oekotoxische Eigenschaften besitzen oder die Umwelt verschmutzen können.

Sie müssen ferner die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität der Menschen zum Ziel haben.

In den Mitgliedstaaten bestehen gesetzliche Regelungen für die gefährlichen Stoffe und Zubereitungen. Diese Regelungen weisen hinsichtlich des Inverkehrbringens und der Verwendung Unterschiede auf. Diese Unterschiede stellen ein Handelshemmnis dar und wirken sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Dieses Hemmnis muß folglich beseitigt werden. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die hierfür in den Mitgliedstaaten bestehenden Rechtsvorschriften anzugleichen.

Für gewisse gefährliche Stoffe und Zubereitungen sind bereits Bestimmungen in Gemeinschaftsrichtlinien vorgesehen. Es ist nun aber erforderlich, für weitere Erzeugnisse eine Regelung zu treffen, insbesondere für solche, für die internationale Organisationen eine Beschränkung beschlossen haben. Dazu gehören die polychlorierten Biphenyle (PCB), für die der Rat der OECD bereits am 13. Februar 1973 einen Beschluß für eine Beschränkung der Herstellung und Verwendung gefaßt hat. Eine derartige Maßnahme ist erforderlich, um die Aufnahme von PCB in den menschlichen Körper und die daraus entstehenden Gesundheitsschäden zu verhüten.

Eingehende Untersuchungen haben ergeben, daß die Verwendung von polychlorierten Terphenylen (PCT) mit ähnlichen Risiken verbunden ist wie die Verwendung von PCB; das Inverkehrbringen und die Verwendung von PCT sind daher ebenfalls zu beschränken.

Dieser Problembereich muß ferner regelmäßig überprüft werden, um schrittweise die völlige Einstellung der Verwendung von PCB und PCT zu erreichen.

Die Verwendung von Vinylchlorid (1-Chlor-äthen) als Treibgas für Aerosole bringt Gefahren für die menschliche Gesundheit mit sich; diese Art der Verwendung ist daher zu untersagen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet anderer einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften betrifft diese Richtlinie Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung der im Anhang aufgeführten gefährlichen Stoffe und Zubereitungen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 60 vom 13. 3. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 16 vom 23. 1. 1975, S. 25.

- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für
- a) die Beförderung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen im Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr,
 - b) Stoffe und Zubereitungen für die Ausfuhr nach Drittländern,
 - c) Stoffe und Zubereitungen bei Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung, soweit sie nicht be- oder verarbeitet werden.
- (3) Im Sinne dieser Richtlinie sind:
- a) Stoffe:
chemische Elemente und deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder in der Produktion anfallen;
 - b) Zubereitungen:
Gemenge, Gemische und Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die im Anhang aufgeführten gefährlichen Stoffe und Zubereitungen nur unter den dort angegebenen Bedingungen in den Verkehr gebracht oder verwendet werden. Diese Beschränkungen gelten

nicht für das Inverkehrbringen oder die Verwendung zu Forschungs-, Entwicklungs- und Analysezwecken.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 1976.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. van der STOEL

ANHANG

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
<p>1. — Polychlorierte Biphenyle (PCB) mit Ausnahme von mono- und dichlorierten Biphenylen</p> <p>— Polychlorierte Terphenyle (PCT)</p> <p>— Zubereitungen, die mehr als 0,1 Gewichtsprozent PCB oder PCT enthalten.</p>	<p>Nicht zugelassen, mit Ausnahme folgender Kategorien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Elektrische Vorrichtungen im geschlossenen System: Transformatoren, Widerstände und Drosselspulen. 2. Große Kondensatoren (≥ 1 kg Gesamtgewicht). 3. Kleine Kondensatoren (vorausgesetzt, daß die PCB höchstens 43% Chlor und nicht mehr als 3,5% pentachloriertes Biphenyl oder stärker chlorierte Biphenyle enthalten). Kleine Kondensatoren, die die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllen, dürfen noch während eines Zeitraums von einem Jahr ab dem Tage des Inkrafttretens dieser Richtlinie in den Verkehr gebracht werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die bereits in Betrieb befindlichen kleinen Kondensatoren. 4. Wärmeübertragungsflüssigkeiten in geschlossenen Wärmeübertragungssystemen (ausgenommen in Anlagen, die zur Behandlung von Erzeugnissen zur Ernährung von Menschen und Tieren und von pharmazeutischen und Veterinärerzeugnissen bestimmt sind; wenn jedoch in den oben genannten Anlagen bei der Bekanntgabe dieser Richtlinie PCB verwendet werden, so ist ihre Verwendung noch bis längstens 31. Dezember 1979 zulässig). 5. Hydraulikflüssigkeiten: <ol style="list-style-type: none"> a) für untertägige Bergwerksanlagen; b) für Bedienungsmaschinen der Behälter zur elektrolytischen Herstellung von Aluminium, jedoch nur für solche Maschinen, die bei der Genehmigung dieser Richtlinie bereits in Betrieb sind, und zwar bis längstens zum 31. Dezember 1979. 6. Ausgangs- und Zwischenprodukte für die Weiterverarbeitung zu anderen Produkten, die nicht unter das Verbot dieser Richtlinie fallen.
<p>2. Vinylchlorid (1-Chlor-äthen)</p>	<p>Nicht zugelassen als Treibgas für Aerosole, gleichgültig für welchen Verwendungszweck.</p>